

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 22. Jan. 1909.

Nr. 4

16. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schwyder, Pflirsch, Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einfiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.
Anserat-Aufträge aber an H. Haassenstein & Bogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung Einfiedeln.

Inhalt: Toleranz bei der Lehrerprüfung in Ultramontan-Bayern. — Pädagog. Strömungen. — Aus der Praxis. — Achtung — Lehrer und „Jugendbund“. — Pädagogische Nachblätter kath. Richtung. — Krankentafel. — Anregungen. — Für die Praxis. — Taubstummen-Anstalten. — Sammelliste für Wohlfahrts-Einrichtungen unseres Vereins. — Aus dem Kanton Aargau. — Aus Kantonen und Ausland. — Anzerate.

Toleranz bei der Lehrerprüfung in Ultramontan-Bayern.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgehalten, welche nach Anordnung der Kreisregierung unter dem Vorstehe des Kreis Schulreferenten oder seines Stellvertreters aus den Kreis Schulinspektoren und je nach Bedarf aus einer Anzahl von Leitern, Lehrern und Lehrerinnen von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, von Distriktschulinspektoren, städtischen Schulaufsichtsbeamten, Bezirksoberlehrern oder Bezirksoberlehrerinnen gebildet wird. Außerdem können auch geeignete Hauptlehrer oder Hauptlehrerinnen an Volksschulen in die Prüfungskommission berufen werden. Die Mitglieder der Kreis Schulkommission sind hierbei in erster Linie beizuziehen.

Wenn katholische und protestantische Kandidaten geprüft werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Konfessionen in der Prüfungskommission Bedacht zu nehmen. Für die Prüfung israelitischer Kandidaten in der israelitischen Religionslehre ist ein Rabbiner oder israelitischer Religionslehrer beizuziehen. Demselben kommt bei dieser Prüfung Stimmrecht zu.

Weibliche Mitglieder müssen in die Prüfungskommission berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Prüflinge weiblichen Geschlechtes ist.

Den kirchlichen Oberbehörden bleibt vorbehalten, behufs Kenntnissnahme von der Befähigung der Prüfungskandidaten in der Religionslehre und